

-5-

Personen und Institutionen, die im Rahmen der Unfalluntersuchung von der BSU befragt wurden oder in sonstiger Weise von dem Unfall betroffen sind, erhalten den Entwurf des Berichtes und haben 30 Tage Zeit, um dazu Stellung zu nehmen.

Anschließend prüft die BSU die eingegangenen Stellungnahmen und arbeitet diese, falls sie begründet sind, in den endgültigen Bericht ein, bevor dieser veröffentlicht wird.

Die Veröffentlichung der Untersuchungsberichte wird durch Presseerklärungen angekündigt. Die Berichte können bei der BSU angefordert werden und sind daneben für jedermann auf den Internetseiten der BSU unter www.bsu-bund.de abrufbar.



-6-

Kurzer Hinweis zur Tätigkeit der Seeämter:

Das oben genannte SUG regelt in einem gesonderten Abschnitt auch die Tätigkeit der Seeämter. Das Seeamt ist eine von der BSU sowohl organisatorisch als auch hinsichtlich der Aufgaben und Zielsetzungen streng getrennte Behörde.

Aufgabe des Seeamtes ist es, Normverstöße an Bord von Seeschiffen in einem förmlichen Verfahren festzustellen und gegebenenfalls zu sanktionieren. In Betracht kommen insoweit die Entziehung oder Beschränkung von Berechtigungen (Patente/Fahrerlaubnisse) oder die Verhängung eines Fahrverbotes.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass Aussagen von Personen gegenüber der BSU auch in einem etwaigen Seeamtsverfahren nicht gegen diese Person verwendet werden dürfen.

Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU)

Bernhard-Nocht-Str. 78

20359 Hamburg

Tel: + 49 (0)40-3190-8311

Fax: + 49 (0)40-3190-8340

Mobil: + 49 (0)170-58 65 675

E-Mail:

posteingang@bsu-bund.de

Homepage:

www.bsu-bund.de



Allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU)

Aufgrund zahlreicher internationaler Übereinkommen besteht wie in vielen Ländern der Erde auch in der Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung, Unfälle im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Seeschiffes (Seeunfälle) zu untersuchen, um Lehren aus dem Vorkommnis zu ziehen und dadurch die Sicherheit der Schifffahrt insgesamt zu verbessern.

Zweck einer solchen Untersuchung ist es jedoch nicht, einzelnen Personen Fehler zuzurechnen, um rechtliche Nachteile für sie herbeizuführen. Die BSU spricht demgemäß weder Sanktionen aus, noch ist ihre Tätigkeit darauf gerichtet, Behörden oder Gerichte diesbezüglich zu unterstützen.



Aufgaben und Ziele der Seeunfalluntersuchung sowie die Befugnisse der zuständigen Behörden, aber auch

-2-

die Rechte und Pflichten von Personen, die Angaben zum Seeunfall machen können, sind in dem am 20. Juni 2002 in Kraft getretenen **Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz (SUG)** geregelt.



Zuständige Behörde für die Seeunfalluntersuchung ist auf Grund des genannten Gesetzes in Deutschland die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU).

Sie ist befugt, Seeunfälle auf Schiffen unter deutscher Flagge weltweit zu untersuchen. Aber auch Seeunfälle auf Schiffen unter fremder Flagge können von der BSU untersucht werden, soweit sich diese im deutschen Küstenmeer ereignet haben, oder die Untersuchung im öffentlichen Interesse liegt. Letzteres ist beispielsweise zu bejahen, wenn deutsche Staatsangehörige von dem Unfall betroffen sind.

Zu den wichtigsten Rechten der BSU im Rahmen der Unfalluntersuchung gehört die Zutrittsbefugnis zum Schiff und die Befugnis, Unterlagen und Daten an Bord einzusehen und falls notwendig sicherzustellen.

-3-

Daneben hat die Befragung von Personen, die Angaben zum Unfallhergang machen können, besondere Bedeutung.



Die genannten Befugnisse können sowohl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin der BSU, als auch von durch die BSU autorisierten Personen wahrgenommen werden.

Polizeibeamte des Bundes und der Länder werden insoweit neben ihren sonstigen Aufgaben in Amtshilfe für die BSU tätig.

Personen, die Angaben zum Unfallhergang machen können, insbesondere Besatzungsmitglieder und Lotsen, sind nach dem SUG gegenüber der BSU zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Sie haben jedoch das Recht, die Auskunft auf einzelne Fragen zu verweigern, nämlich auf solche, deren Beantwortung sie oder ihre Angehörigen der Gefahr aussetzen könnte, wegen des Seeunfalles rechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

-4-

Aussagen, die gegenüber dem Untersuchungsteam der BSU gemacht werden, unterliegen in jedem Falle einem Verwertungsverbot, dürfen also in sonstigen Verfahren nicht zum Nachteil der/des Aussagenden verwendet werden.

Gleiches gilt für Aussagen gegenüber Polizeibeamten, soweit der/die Aussagende von seinem/ihrer Aussage- oder Auskunftsverweigerungsrecht nach den Bestimmungen des Straf- oder Ordnungswidrigkeitsrechts Gebrauch gemacht hat, aber trotzdem allein für die BSU bestimmte Ausführungen macht.



Nach Abschluss der Untersuchung wird von der BSU der Entwurf eines Untersuchungsberichtes gefertigt, der unter Wahrung der Anonymität der handelnden Personen die Umstände des Unfallgeschehens darstellt, dessen Ursachen aufzeigt und Schlussfolgerungen beinhaltet. Diese münden in die den Bericht abschließenden Sicherheitsempfehlungen.